

Bau / Recht und Vergabe

# Vergaben – Statistische Meldeverpflichtungen

1. Follow-up-Bericht des Stadtrechnungshofes

Gerhard Benigni, Juni 2023



## Vorbemerkungen

#### Sprachliche Gleichbehandlung

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

## **Comply or Explain**

In Übereinstimmung mit der Normierung in der Dienstanweisung Grundsätze der Arbeit des Kontrollamtes (DA04) und dem Villacher Public Corporate Governance Kodex (V-PCGK) erwartet sich der Stadtrechnungshof zu seinen Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen, dass diesen im Regelfall entweder zeitnahe nachgekommen wird (COMPLY), oder aber bei Nichterfüllung, nicht vollständiger und/oder nicht zeitgerechter Erfüllung, eine umfassende Darstellung und Begründung der zugrundeliegenden, diesbezüglichen Managemententscheidung vorgelegt wird (EXPLAIN).

## Disclaimer des Stadtrechnungshofes

Sachverhalte, die dem Stadtrechnungshof im Rahmen der gegenständlichen Prüfung nicht zur Kenntnis gelangt sind, wurden von der Prüfeinrichtung nicht gewürdigt und die Prüfeinrichtung und ihre Prüfer können für allfällige gesetzwidrige und strafrechtliche Sachverhalte – vor, während und nach der Einschau – in diesem Zusammenhang nicht zur Verantwortung gezogen werden. Dasselbe gilt auch für strukturelle und allgemein organisatorische Fragestellungen, die nicht dezidiert Inhalt der Prüfung waren und dem Prüforgan auch im Zuge der Einschau nicht als problematisch und als akute Optimierungs- und Regelungsnotwendigkeit aufgefallen sind.

## Darstellung von Zahlen und Beträgen

Sämtliche Beträge im Bericht sind in der Währung Euro (EUR) angegeben und zur leichteren Lesbarkeit grundsätzlich gerundet. Negativbeträge in Tabellen sind in spitzen Klammern ohne führendes Minuszeichen dargestellt (z. B. <15.265>).

### Formatierungen und Darstellungen im Bericht

Im Bericht werden die Feststellungen und Empfehlungen des Stadtrechnungshofes nach Aufzählungszeichen (●) in **fetter Schrift** dargestellt. Die Stellungnahmen der überprüften Stelle/n sind *kursiv* kenntlich gemacht, allfällige Gegenäußerungen des Stadtrechnungshofes werden *kursiv und fett* festgehalten.



# Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag und -umfang	3
	Prüfungsergebnis	
3	Grundlagen der Prüfung	3
4	Prüfungsergebnis und Maßnahmenempfehlungen	4

# Abkürzungsverzeichnis

ANKÖ	Auftragnehmerkataster Österreich
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BVergG	Bundesvergabegesetz
DA	Dienstanweisung
GG 2	Geschäftsgruppe Bau
4/RV	Abteilung Recht und Vergabe
StRH	Stadtrechnungshof



## 1 Prüfungsauftrag und -umfang

Die Prüfung umfasst die jährlichen statistischen Meldeverpflichtungen der Stadt Villach für Vergaben nach dem Bundesvergabegesetz (BVergG). Der Stadtrechnungshof (StRH) hat im Mai 2023 eine Follow-up-Prüfung zum Umsetzungsstand der Maßnahmenempfehlungen aus dem Schlussbericht vom Juni 2022 durchgeführt.

## 2 Prüfungsergebnis

Die Datenerhebung zu den Vergaben der Stadt Villach im Jahr 2022 wurde von der Geschäftsgruppe Bau (GG 2) über die vom Bundesministerium für Justiz (BMJ) vorgegebene Excel-Vorlage durchgeführt. Am 10. Jänner 2023 wurden die anordnungsberechtigten Stellen informiert, alle relevanten Vergaben aus ihrem Bereich bis Ende Jänner an die GG 2 bekanntzugeben. Die erhaltenen Daten wurden von der GG 2 zusammengefasst und zeitgerecht am 8. Feber 2023 in Summe an das Land Kärnten übermittelt.

Entgegen der Zustimmung der GG 2 zur Empfehlung des StRH aus dem Schlussbericht hinsichtlich Ablöse der praktizierten Datenerhebung durch zentrale Auswertungsmöglichkeiten via newsystem und ANKÖ hat die GG 2 in Abstimmung mit der Abteilung Recht und Vergabe (4/RV) die dafür erforderliche Implementierung im newsystem im Rahmen dieser Follow-up-Prüfung als nicht zweckmäßig, nicht sparsam und nicht wirtschaftlich erachtet.

Betreffend zentraler Datenbereitstellung für die Vergabeverfahren wurde mitgeteilt, dass im ANKÖ in der statistischen Auswertung nicht alle relevanten Vergabeverfahren enthalten sind. Zudem werden im ANKÖ auch nicht meldepflichtige Vergabeverfahren, in denen die Stadt als Auslober und nicht als Auftraggeber fungiert, erfasst.

Durch die zwischenzeitliche Neuschaffung der Abteilung 4/RV ist die Zuständigkeit für die statistische Meldeverpflichtung nach § 360 BVergG inzwischen von der GG 2 auf die 4/RV übergegangen. Die jährliche Datenübermittlung an das Land Kärnten wird in den Folgejahren somit durch 4/RV erfolgen.

# 3 Grundlagen der Prüfung

Nachfolgende Richtlinien, Unterlagen und Informationen stellen die Grundlagen der Prüfung dar:

- Bundesvergabegesetz (BVergG)
- Excel-Vorlage des Bundesministeriums für Justiz (BMJ)
- Dienstanweisung "Vergabe von Aufträgen" (DA 28)
- Schlussbericht des Stadtrechnungshofes (Juni 2022)



Zu den Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen des StRH im Schlussbericht wurde der GG 2 Mitte Mai 2023 ein Fragenkatalog des StRH zur schriftlichen Beantwortung übermittelt. Die Beantwortung erfolgte zum Teil durch die GG 2, bei einzelnen Fragen wurde auf die Abteilung 4/RV verwiesen. Am 29. Juni 2023 fand eine abschließende Besprechung mit 4/RV statt.

## 4 Prüfungsergebnis und Maßnahmenempfehlungen

Die Datenerhebung für die Vergaben im Jahr 2022 wurde wie im Vorjahr von der GG 2 mittels vorgegebener Excel-Vorlage durchgeführt. Von 28 Organisationseinheiten wurden Vergaben mit einem Gesamtwert von 26,8 Mio. Euro als öffentlicher Auftraggeber und 4,1 Mio. Euro als Sektorenauftraggeber gemeldet. Von neun Organisationseinheiten erfolgten Leermeldungen, zudem wurden ausbleibende Rückmeldungen von der GG 2 als Leermeldungen betrachtet. Die relevanten Vergabesummen wurden von der GG 2 mit 8. Feber 2023 – und somit gemäß § 360 BVergG innerhalb der Frist bis 10. Feber des Folgejahres – an das Land Kärnten übermittelt.

Die Zuständigkeit für die statistische Meldeverpflichtung nach § 360 BVergG liegt nach der zwischenzeitlichen Neuschaffung der Abteilung Recht und Vergabe (4/RV) bei dieser Organisationseinheit. Die Datenübermittlung an das Land Kärnten zu den Vergabeverfahren der Stadt Villach ab dem Jahr 2023 wird somit durch 4/RV erfolgen.

In ihrer Stellungnahme zum Schlussbericht vom Juni 2022 hat die GG 2 der Maßnahmenempfehlung des StRH zugestimmt, anstelle der praktizierten Datenerhebung eine zentrale Datenbereitstellung via newsystem (zentrales Buchhaltungssystem) und ANKÖ (Auftragnehmerkataster Österreich) anzustreben. Dies sollte durch die entsprechende Implementierung in den beiden Anwendungen, ein Neuaufsetzen des Erhebungsprozesses und gezielte Schulungen der mit Vergaben befassten Bediensteten erreicht werden.

Neben einer Reduzierung des Aufwands für die jährliche Erhebung der statistischen Daten hat die Empfehlung des StRH auf den internen Nutzen für eine vollständige und laufend aktuelle Verfügbarkeit der Vergabedaten samt digitaler Nachverfolgbarkeit abgezielt. Die realen Vergabedaten (nicht wie derzeit zum Teil auf Schätzungen basierend) könnten dadurch folglich z. B. für ein Projektcontrolling oder Projektmonitoring verwendet werden.

Von der GG 2 wurde dieser Empfehlung in Abstimmung mit der Abteilung 4/RV nicht nachgekommen. Auf Nachfrage haben die überprüften Stellen mitgeteilt, dass der Aufwand für die Implementierung der Kennzeichnung im newsystem in keinem Verhältnis zum abgefragten Ergebnis stehen würde. Da das zu meldende Ergebnis sich zum Teil auf Schätzungen stützt – dies ist gemäß BVergG erlaubt – wird eine genaue Datenerfassung im newsystem von der GG 2 und von 4/RV weder als zweckmäßig, noch als sparsam und wirtschaftlich gesehen.



Eine Bereitstellung der relevanten Vergaben von zentraler Stelle aus ist für die GG 2 insofern nicht umsetzbar, als im ANKÖ auch Vergabeverfahren erfasst werden, in denen die Stadt Villach als Auslober und nicht als Auftraggeber fungiert. Solche Vergaben sind nach § 360 BVergG für die Stadt nicht meldepflichtig. Zudem sind nach Auskunft der GG 2 nicht alle Verfahren in der automatischen Statistik im ANKÖ erfasst.

Zu den Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen des StRH aus dem Schlussbericht vom Juni 2022 ist mit Stand Juni 2023 zusammenfassend festzustellen:

- Die nach § 360 Abs. 1 BVergG vorgegebene Frist für die Übermittlung der statistischen Vergabedaten an das Land Kärnten (10. Feber des Folgejahrs) wurde für die Vergabeverfahren des Jahres 2022 eingehalten.
- Die festgestellten notwendigen Anpassungen für das Erhebungsformular (Excel-Vorlage) wurden von der GG 2 an das Land Kärnten gemeldet. Eine Anpassung des Formulars ist bislang weder durch das Land Kärnten noch durch das BMJ erfolgt.
- Die empfohlene unterjährige Kennzeichnung im zentralen Buchhaltungssystem newsystem für jene Vergaben im Unterschwellenbereich, die nicht über ANKÖ abgewickelt werden, wird von der GG 2 und 4/RV als nicht zweckmäßig, nicht sparsam und nicht wirtschaftlich angesehen. Der Aufwand für die Implementierung im newsystem steht für die überprüften Stellen in keinem Verhältnis zum abgefragten Ergebnis.
- Die empfohlene zentrale Datenauswertung via ANKÖ ist nach Auskunft der GG 2 nicht möglich, da im ANKÖ auch Vergabeverfahren erfasst werden, in denen die Stadt Villach als Auslober und nicht als Auftraggeber auftritt. Solche Vergaben sind als Stadt nach § 360 BVergG nicht meldepflichtig. Zudem sind laut GG 2 nicht alle Vergabeverfahren in der automatischen Statistik im ANKÖ enthalten.
- Die Datenerhebung nach § 360 BVergG wird durch die auftragsgebenden Stellen weiterhin via Excel-Vorlage des BMJ erfolgen und zusammengefasst von 4/RV an das Land Kärnten übermittelt.

Der Stadtrechnungshof sieht keine weitere Follow-up-Prüfung zu den statistischen Meldeverpflichtungen im Zusammenhang mit Vergaben vor.

Mag. Hannes Liposchek, MBA CSE Direktor des Stadtrechnungshofes



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://www.e.villach.at/Amtssignatur